

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 261/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ignatz B [REDACTED] ,

[REDACTED] Hotel, [REDACTED]th Street, [REDACTED] Park, [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter und die Richter Horn, Herkel, Rumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter legt Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-Schluss in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG dahin aus, daß eine Entschädigung für den Gesundheitsschaden, der einem Verfolgten durch eine von einem ausländischen Staat angeordnete und von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßte Freiheitsentziehung entstanden ist, nur unter den Voraussetzungen der Vermutung gemäß §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG bean-

- 5 -

sprucht werden könne. Damit weicht das Berufungsurteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 1968, 121 ab, nach der die Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG nur für die Angleichung zu fordern sind.

Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Der Berufungsrichter legt dar, die Voraussetzungen, unter denen gemäß §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG eine ursächliche Veranlassung der gesundheitlichen Schäden mit der Verfolgung vermutet werde, lägen nicht vor. Ein ursächlicher Zusammenhang der Schäden mit der Verfolgung sei auch nicht wahrscheinlich. Gegen beides wendet die Beschwerde sich ohne Erfolg.

Die Beschwerde meint, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seien auch die Auswirkungen der eigentlichen Verfolgung zu beachten. Als eine derartige Auswirkung der Verfolgung müsse hier der Dienst des Klägers in der tschechoslowakischen Armee von Februar 1944 bis November 1945 gesehen werden. Deshalb habe die achtmontige Frist der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG erst November 1945, frühestens aber am 6. Mai 1945, zu laufen begonnen. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG ist nicht an Auswirkungen der nationalsozialistischen oder nationalsozialistisch veranlaßten Verfolgung, sondern an Deportation oder Freiheitsentziehung im Sinne des BEG geknüpft. Dazu gehörte der Dienst in der tschechoslowakischen Armee nicht.

Soweit der Berufungsrichter ausführt, der ursächliche Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und Verfol-



gung sei auch nicht wahrscheinlich, ist ebenfalls keiner der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ersichtlich. Das Berufungsurteil beruht insoweit auf der allein dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung.

Wni

Portmann